

Satzung

0.64

der Stiftung „Im Leben“

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen
Stiftung „IM LEBEN“
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung geistig, körperlich, sinnes- und seelisch behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener im Sinne ihrer Lebensbegleitung und gesellschaftlichen Teilhabe. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Begegnungen zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen
 - das Ermöglichen eines Miteinanders von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in integrativen Gruppen
 - die Entwicklung von Ideen, die Förderung von Initiativen und gegebenenfalls die Schaffung von Projekten, die der geistigen, körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklung der beteiligten Menschen dienen.
Hierunter gehören die Weiterentwicklung von Wohnprojekten, unterschiedlicher personengerechter Formen, sowie die Förderung von Freizeitmaßnahmen und Urlaub, Kultur- und Bildungsarbeit und die Entwicklung von Beschäftigungsinitiativen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und –weitergabe an den gemeinnützigen Verein Integrationsmodell Ortsverband Essen e. V. für die Förderung seiner Arbeit im Sinne des Abs. 2. Der Verein hat die Mittel dem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 23.08.2011. Es ist von der Stadt Essen in eigener Verantwortung anzulegen. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
Davon unbeschadet kann zum Erhalt des Stiftungsvermögens eine freie Rücklage im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach § 58 Nr. 7 a) AO gebildet werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Das Stiftungsvermögen ist bei der Sparkasse Essen anzulegen.

§ 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.

- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die freie Rücklagenbildung gem. § 58 Nr. 7a der Abgabenordnung, über die die Stiftungsverwaltung der Stadt Essen Beschluss fasst.
- (3) Die Verwaltung stellt die Stiftungsmittel jährlich dem Verein Integrationsmodell Ortsverband Essen e.V. mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge zeitnah für seine steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und einen Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verein weist seine Steuerbegünstigung regelmäßig durch die Vorlage eines gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides des Finanzamtes nach.
- (4) Die Stadt Essen erstellt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge sowie über die sonstigen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.
- (5) Der Verein Integrationsmodell Ortsverband Essen e. V. erhält eine Ausfertigung des Berichtes der Stadt gem. § 5 Absatz 4 der Satzung.

§ 6 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und darüber hinaus, wenn es notwendig ist, die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks dem Wandel der Zeiten anzupassen. Der Stiftungszweck darf in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Die Änderungen sind nur mit Zustimmung des Vereins Integrationsmodell OV Essen e. V. zulässig.

§ 7 Auflösung der Stiftung

Sollten sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so entscheidet die Stadt Essen über die Auflösung der Stiftung. Die gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 8 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat die Stadt Essen das Stiftungsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den in der Satzung genannten Zwecken entsprechen.